

Die kirchliche Verantwortung für den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen

(Beschluss der Landessynode vom 22. Mai 1987)

- I. In der Ev. Kirche der Pfalz ist die Verbindlichkeit der Bibel Alten und Neuen Testaments der maßgebende Grundsatz für Lehre und Leben der Kirche. Dieser Grundsatz schließt die Verpflichtung zu immer neuer Auslegung in die konkrete Situation des öffentlichen und des persönlichen Lebens ein.

Die wichtigste Aufgabe des Religionsunterrichts besteht darin, eine Begegnung des jungen Menschen mit der biblischen Botschaft und ihrer Wirkungsgeschichte zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sowohl der Inhalt des christlichen Glaubens als auch Grundfragen heutiger Existenz und Gesellschaft den Unterricht bestimmen, so dass ein lebendiger und befreiender Dialog entstehen kann.

- II. Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung für Rheinland-Pfalz und in der Verfassung des Saarlandes besonders abgesichert. Die Pfälzische Landeskirche bejaht diesen in fairer Partnerschaft von Kirche und Staat gemeinsam verantworteten Unterricht. Der Staat setzt die institutionellen und organisatorischen Bedingungen, die Kirche ist für die Inhalte verantwortlich. Diese Verantwortung drückt sich darin aus, dass die Kirche Lehrpläne und Schulbücher im Einvernehmen mit dem Staat genehmigt, die Bevollmächtigung erteilt und die Einsicht in den Religionsunterricht wahrnimmt.

- III. Unbeschadet seiner konfessionellen Prägung ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach auf den pädagogischen und gesellschaftspolitischen Auftrag der Schule bezogen. Indem er Grundfragen menschlicher Existenz und Gesellschaft thematisiert und den Dialog und die Auseinandersetzung mit Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen aufnimmt, leistet der Religionsunterricht im Bildungsgeschehen einen Dienst für die junge Generation und die ganze Gesellschaft. Die Inhalte des Religionsunterrichts lassen sich dabei nicht von den übergreifenden Zielen der Schule ableiten. In Übereinstimmung mit Art. 7,3 Grundgesetz bringt der Religionsunterricht seine unverwechselbare Eigenart in die Schule ein, dass der Mensch nicht Widerspiegelung dessen ist, was er auch ohne Offenbarung von sich aus weiß, und er vertritt die Sache der Rechtfertigung und damit die Sache der Freiheit.

- IV. Der Religionsunterricht ist wesentliches Element der Volkskirche. Er bietet die besondere Chance, junge Menschen anzusprechen, die sonst vom Evangelium vielleicht nicht erreicht würden. Die Kirche nimmt diese Herausforderung in dialogischer Offenheit an, indem sie sowohl Schule und Gemeinde verstärkt und der Isolierung des Religionsunterrichts entgegenwirkt. Der vom Gemeindepfarrer nebenamtlich erteilte Religionsunterricht gewinnt in diesem Zusammenhang seine Bedeutung.

- V. Der Religionslehrer ist in der Sache und als Person besonders gefordert. Die Pfälzische Landeskirche unterstützt ihn auf allen Ebenen. In einer dem protestantischen Verständnis von Theologie und Kirche angemessenen Weise nimmt sie die Verpflichtung zu Bevollmächtigung der Religionslehrer, der Einsichtnahme in den Religionsunterricht und die Mitwirkung bei der Besetzung von Lehrstühlen wahr.

Alle Angaben zur Fort- und Weiterbildung dienen auch dazu, die bisweilen feststellbare Distanz des Religionslehrers zur Gemeinde zu verringern und Vorurteile in der Gemeinde gegenüber dem Religionslehrer und dem Religionsunterricht abzubauen.